

§9

Für den Abschluß und die inhaltliche Gestaltung der Wirtschaftsverträge sind die Festlegungen in der Kooperationsvereinbarung verbindlich. Die Partner können höhere Zielstellungen vereinbaren, wenn dadurch ein höherer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt.

5. Abschnitt

**Organisation der Beziehungen
innerhalb von Kooperationsgemeinschaften**

§10

**Abschluß
von Kooperationsvereinbarungen**

(1) Die an einem Kooperationsverband für ein volkswirtschaftlich strukturbestimmendes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe beteiligten Betriebe haben die Aufgaben und weitere die wechselseitigen Beziehungen betreffenden Grundfragen des Kooperationsverbandes durch den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

(2) Die Kooperationsvereinbarung ist grundsätzlich für den Zeitraum abzuschließen, in dem die Produktion der betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen vorbereitet und voraussichtlich durchgeführt wird.

(3) Die Kooperationsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Sie soll in einer Urkunde abgefaßt werden.

§11

**Inhalt
der Kooperationsvereinbarungen**

(1) Die Partner haben den Inhalt der Kooperationsvereinbarung eigenverantwortlich entsprechend der Zielstellung des Kooperationsverbandes zu gestalten. Sie treffen Festlegungen über:

- die Prognose sowie die lang- und kurzfristige Planung und Bilanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der erzeugnisgebundenen Planung
- die Marktforschung und Marktbearbeitung sowie die grundsätzliche Abstimmung der Versorgungs- und Bedarfsentwicklung des Finalerzeugnisses für die folgenden Jahre
- die Forschung und Entwicklung
- die sozialistische Rationalisierung und die Weiterentwicklung der Produktion und Produktionstechnologien, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion
- die Entwicklung der Gebrauchswerteigenschaften, der Kosten, Preise und Lieferfristen
- die Anwendung materieller Stimuli, die grundsätzlich für alle Partner des Kooperationsverbandes gelten.

(2) Darüber hinaus können Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sein:

- Grundsätze der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung
- Grundsätze über die Erprobung neu entwickelter Erzeugnisse
- Organisation der Zusammenarbeit in der Angebotstätigkeit, insbesondere für den Export

- die ökonomische Materialverwendung und die Proportionierung der liefer- und verbraucherseitigen **Vorräte**
- die gemeinsame Anwendung und Nutzung der modernen Rechentechnik.

§12

Organisation der Gemeinschaftsarbeit

(1) Zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Kooperationsverbandes treffen die Partner in der Kooperationsvereinbarung die entsprechenden organisatorischen Festlegungen. Hierzu gehören Festlegungen über:

- die Durchführung von Arbeitsberatungen
- die Bildung von ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Lösung von Grundsatzaufgaben
- die Organisation einer gegenseitigen Information auf ökonomischem und technischem Gebiet
- die Verwaltung gemeinsamer Fonds
- die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen
- die Grundsätze der Einbeziehung weiterer Partner in den Kooperationsverband.

(2) In der Kooperationsvereinbarung ist die Verantwortung der einzelnen Partner für die notwendigen organisatorischen Aufgaben festzulegen.

(3) Jeder Partner ist verpflichtet, über den Stand der Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 und die dazu eingeleiteten Maßnahmen den anderen Beteiligten des Kooperationsverbandes auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die bestehenden Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht werden hiervon nicht berührt.

§13

**Sozialistischer Wettbewerb
innerhalb des Kooperationsverbandes**

(1) Der sozialistische Wettbewerb ist so zu organisieren, daß alle Betriebskollektive eines Kooperationsverbandes ihre Anstrengungen vereinen, um volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse in hoher Qualität und mit niedrigen Kosten innerhalb den Erfordernissen des Weltmarktes entsprechender Lieferfristen zu produzieren. Träger des sozialistischen Wettbewerbs sind die Gewerkschaften.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Ziele für den innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerb auf der Grundlage der Wirtschaftsverträge ausgearbeitet und durchgesetzt werden.

6. Abschnitt

**Maßnahmen
zur ökonomischen Stimulierung**

§14

Zur materiellen Interessierung der Partner an der Herstellung stabiler, effektiver Kooperationsbeziehungen, an der Senkung der Selbstkosten, an der Erreichung einer hohen Qualität der Erzeugnisse sowie an der optimalen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen